

30.03.93

Wi

Verordnung

der Bundesregierung

Einhunderteinundzwanzigste Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste
- Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz -

A. Zielsetzung

- Anpassung der Einfuhrliste an die Änderungen im Länderverzeichnis für die Außenhandelsstatistik
- Einführung einer Genehmigungspflicht für bestimmte EGKS-Stahlerzeugnisse mit Ursprung in Bulgarien, Rumänien und den Ländern der ehemaligen UdSSR
- Aufhebung der nationalen mengenmäßigen Beschränkungen für EGKS-Stahlerzeugnisse aus früheren Staatshandelsländern
- Fortführung der vorherigen gemeinschaftlichen Überwachung für bestimmte EGKS-Erzeugnisse mit Ursprung in Drittländern
- Anpassung der Genehmigungspflichten auf dem Textilsektor an die zum 01.01.1993 wirksam gewordenen Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und den Lieferländern
- Umsetzung des Textilabkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Mongolei

...

Fristablauf: 27.04.93

- Einführung eines Einfuhrerklärungserfordernisses für bestimmte Thunfisch- und Sardinenkonserven mit Ursprung in Drittländern
- Aufhebung der Einfuhrüberwachung für bestimmte Schuhe mit Ursprung in Südkorea, Taiwan und China sowie für Aluminium in Rohform mit Ursprung in den unabhängigen Staaten der ehemaligen Sowjetunion

B. Lösung

Änderung der Einfuhrliste

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine

30.03.93

Wi

Verordnung

der Bundesregierung

Einhunderteinundzwanzigste Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste
- Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz -

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Bonn, den 30. März 1993

021 (412) - 651 09 - Ei 120/93

An den
Präsidenten des Bundesrates

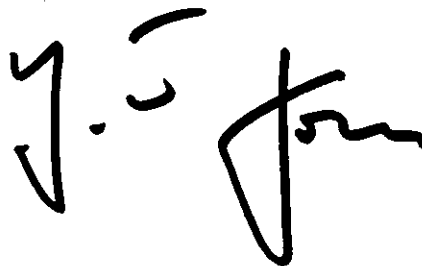
Hiermit übersende ich gemäß § 27 Abs. 2 des Außenwirtschaftsgesetzes die
von der Bundesregierung beschlossene

Einhunderteinundzwanzigste Verordnung zur Änderung
der Einfuhrliste - Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz -

mit Begründung und Vorblatt.*)

Die Verordnung wurde am 26. März 1993 im Bundesanzeiger Nr. 59 verkündet.
Sie wird gleichzeitig der Präsidentin des Deutschen Bundestages mitgeteilt.

Federführend ist das Bundesministerium für Wirtschaft.



Fristablauf: 27.04.93

*) Vom Umdruck der o.a. Verordnung wird abgesehen, da diese am
26. März 1993 im Bundesanzeiger Nr. 59 bereits verkündet worden ist.

07.05.93

Beschluß

des Bundesrates

zur

Einhunderteinundzwanzigsten Verordnung zur Änderung der Ein-
fuhrliste

- Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz -

Der Bundesrat hat beschlossen, von einer Stellungnahme gemäß
§ 27 Abs. 2 des Außenwirtschaftsgesetzes abzusehen.

Der Beschluß ist entsprechend § 35 GO BR gefaßt worden.